

§ 17 ZT-WO 2022 Verlautbarung des Wahlergebnisses

ZT-WO 2022 - Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Wahlkommission hat die Gewählten unverzüglich zu verständigen und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Kammernachrichten auf der Internetseite der jeweiligen Länderkammer zu verlautbaren. Gleiches gilt beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes.

In Kraft seit 27.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at